

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/48 vom 25. August 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2009\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/48 du 25 août 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/48 del 25 agosto 2010

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 ATSG, Art. 4 f. ATSV Guter Glaube als Voraussetzung für den Erlass einer Rückforderung. Der Beschwerdeführer und EL-Ansprecher trägt die Folgen der Beweislosigkeit, wenn die rechtzeitige Meldung einer Einkommenserhöhung nicht nachgewiesen werden kann. Das Verhalten der Mutter als Hilfsperson oder Vertreterin ist dem Beschwerdeführer anzurechnen. Selbst bei rechtzeitiger Meldung der Einkommensveränderung wäre der gute Glaube zu verneinen. Es wäre dem Beschwerdeführer möglich gewesen, die unterbliebene Anpassung der EL-Berechnung an die Einkommensveränderung zu erkennen. In dieser Situation hätte er die Pflicht gehabt, die EL-Durchführungsstelle auf ihren Irrtum hinzuweisen. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. August 2010, EL 2009/48).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und im vorliegenden Verfahren einzig zu beurteilen ist die Frage, ob die Rückforderung vom 6. Mai 2009 in der Höhe von Fr. 9'052.-- zu erlassen ist. Die Rückforderung selbst wurde in Bestand und Höhe rechtskräftig verfügt und kann vom Gericht nicht überprüft werden. 1.2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer die unrechtmässigen Leistungen aber in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG; Art. 4 f. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Die Rückerstattung kann nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte der Rückerstattung kumulativ erfüllt sind (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz. 28 zu Art. 25 ATSG). Diese Kriterien sind in einer reichhaltigen Rechtsprechung konkretisiert worden. Hinsichtlich des guten Glaubens sind die Voraussetzungen nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann, beziehungsweise ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (vgl. AHI 1994, 122; BGE 102 V 245 mit Hinweisen). Der Bezüger unrechtmässiger Leistungen darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der Erlass der Rückforderung ist daher zu verweigern, wenn der Leistungsbezüger die nach den Umständen gebotene zumutbare Aufmerksamkeit nicht beachtet oder seine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgebenden Verhältnissen in grober Weise verletzt hat (BGE 102 V 245 mit Hinweisen). Der Versicherte, der sich auf den guten Glauben beruft, darf seine Melde- und

Auskunftspflicht somit nicht in grober Weise verletzt haben; eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen den Begriff des guten Glaubens nicht aus (BGE 110 V 176; ZAK 1985, 63; I 622/05 vom 14. August 2006, Erw. 3.1). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 176).

1.3 Die Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht ist eine zwar häufige, aber nicht die einzige Form eines schuldhaften Verhaltens, das die Berufung auf den guten Glauben ausschliesst. In Betracht fällt z.B. auch die Unterlassung, sich bei der Verwaltung (nach der Rechtmässigkeit der Auszahlung) zu erkundigen (vgl. ARV 1998 Nr. 41, 234). Zwar kann von einem Bezugsberechtigten in der Regel nicht erwartet werden, dass er die EL-Berechnung vollständig nachzuvollziehen vermag. Um sich nicht dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung auszusetzen, muss es grundsätzlich genügen, dass er die Berechnungsblätter, die den EL-Verfügungen beigelegt sind, im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten auf offensichtliche Fehler hin kontrolliert. In diesem Umfang besteht aber eine Prüfungspflicht. Bei dieser Pflicht handelt es sich um einen Anwendungsfall von Art. 3 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 64 OR: Wer beim Empfang der Zahlung um deren Grundlosigkeit weiss bzw. hätte wissen müssen, unterliegt einer uneingeschränkten Rückerstattungspflicht, weil die Gutglaubensvermutung zerstört ist (vgl. dazu Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2004 i/S M. K.-J., EL 2003/26). Als Beispiel eines ohne weiteres zu erkennenden Fehlers, dessen Nichtmeldung einen gutgläubigen Leistungsbezug ausschliesst, ist etwa die Anrechnung von zu hohen Krankenkassenprämien zu nennen (EVGE i/S B. vom 3. März 1993 [P42/92]). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat beispielsweise die Tatsache, dass EL-Bezüger nicht bemerkt hatten, dass eine um Fr. 21.- pro Tag zu hohe Tagestaxe angerechnet oder eine IV-Zusatzrente oder eine Lebensversicherungs- oder Leibrente nicht berücksichtigt worden war, als groben Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht gewertet (Urteile EL 1998/28 vom 22. Mai 2001; EL 2003/26 vom 12. Februar 2004; EL 2005/22 vom 13. März 2006; EL 2008/1 vom 12. März 2008; EL 2008/16 vom 4. September 2008).

1.4 Das Gericht stellt auf jene Sachverhaltsdarstellung ab, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 117 V 360 Erw. 4a mit Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel kommt zur Anwendung, wenn im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes kein wahrscheinlicher Sachverhalt ermittelt werden kann (BGE 114 V 305 Erw. 2b).

## **E. 2**

2.1 Bei der Anmeldung zum Bezug von EL im Kanton St. Gallen deklarierte der Beschwerdeführer sein Einkommen mit Fr. 4'842.60 (EL-act. 47-3/4). Aus den Akten ist ersichtlich, dass es sich dabei um den Bruttolohn 2005 aus der Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Stiftung B.\_\_\_\_ handelt (EL-act. 48-13/13). In der Verfügung vom 5. September 2006 berücksichtigte die EL-Durchführungsstelle der SVA des Kantons St. Gallen den entsprechenden Nettolohn in der Höhe von Fr. 4'444.00. In der Verfügung wurde der Beschwerdeführer explizit zur Einreichung einer Lohnabrechnung seines neuen Arbeitgebers – dem Verein C.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ – aufgefordert (EL-act. 43-1/3, 48-13/13). In der Folge wurde der EL-Anspruch bis und mit Verfügung vom 23. Dezember 2008 unverändert mit dem Nettolohn von Fr. 4'444.-- berechnet (EL-act. 37-1/3, 39-1/3, 41-1/3, 42-1/3). Am

5. Dezember 2008 informierte die AHV-Zweigstelle A.\_\_\_\_ die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer nunmehr ein Nettoerwerbseinkommen von Fr 800.-- monatlich erziele (EL-act. 38-1/2). Die Mitteilung der AHV-Zweigstelle A.\_\_\_\_ erfolgte offensichtlich aufgrund der Faxmitteilung der Mutter des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2008. Diesem Schreiben legte die Mutter die Lohnabrechnungen Dezember 2007 und August 2008 bei (EL-act. 4-4/4). Den Verfahrensakten sind keinerlei Indizien zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer oder seine Mutter der EL-Durchführungsstelle bzw. der AHV-Zweigstelle A.\_\_\_\_ bereits vor dem 5. Dezember 2008 schriftlich oder telefonisch Meldung über das veränderte Erwerbseinkommen erstattete. Aus dem Schreiben der Mutter des Beschwerdeführers vom 15. August 2006 lässt sich jedenfalls nicht schliessen, dass die Veränderung des Erwerbseinkommens gemeldet wurde. Gemäss Beilagenvermerk wurde lediglich ein Schreiben der Ausgleichskasse D.\_\_\_\_ betreffend AHV-Revision eingereicht (EL-act. 4-3/4). Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er habe seine Meldepflicht stets wahrgenommen, so stellt sich die Frage nach Sinn und Zweck der Meldung vom 5. Dezember 2008. Den Lohnabrechnungen 2007 und 2008 ist zu entnehmen, dass sich das Erwerbseinkommen in diesen beiden Jahren nicht verändert hat (EL-act. 35-4/5, 35-5/5). Hätten der Beschwerdeführer oder seine Mutter das Einkommen aus der Tätigkeit beim Verein C.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ bereits vor dem 5. Dezember 2008 gemeldet, hätte grundsätzlich kein Bedarf für die Meldung vom 5. Dezember 2008 bestanden – denn offensichtlich erzielte der Beschwerdeführer im Meldezeitpunkt ein unverändertes Erwerbseinkommen. Der Beschwerdeführer hätte somit gar keine Veränderung des Einkommens angezeigt. Eine Änderung des Einkommens aus der Tätigkeit beim Verein C.\_\_\_\_ trat erstmals per 1. Januar 2009 ein. Diese wurde jedoch erst nach Erlass der Rückforderungsverfügung mit der Einsprache vom 1. Juni 2009 geltend gemacht bzw. mitgeteilt (EL-act 17-11/17). Unter diesen Umständen ist mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen (Ueli Kieser, a.a.o., Rz 30 zu Art. 43 ATSG), dass es dem Beschwerdeführer entgangen ist, sein Erwerbseinkommen aus der Tätigkeit beim HPV A.\_\_\_\_ rechtzeitig zu melden. Von einer Befragung der Mutter oder dem Einholen eines Amtsberichts sind keine weiteren Aufschlüsse zur Frage der rechtzeitigen Meldung der Einkommensänderung zu erwarten. Die Folgen der Beweislosigkeit aber hat der Beschwerdeführer zu tragen, was hier bedeutet, dass von der erstmaligen Meldung am 5. Dezember 2008 und damit von einer verspäteten Meldung ausgegangen werden muss. Der Umstand, dass die Mutter des Beschwerdeführers in Kontakt zu den Ämtern stand und die relevanten Unterlagen für ihn weiterleitete vermag den Beschwerdeführer nicht zu entlasten. Allfällige Fehler eines Vertreters oder einer Hilfsperson, deren Dienste die versicherte Person für die Erfüllung ihrer Auskunft- oder Meldepflicht in Anspruch nimmt, muss sie sich grundsätzlich anrechnen lassen (BGE 112 V 104 Erw. 3b, 110 V 181 f. Erw. 6d; ZAK 1989 S 179 f.; ARV 1992 Nr. 7 S. 103 Erw. 2b; unveröffentlichtes Urteil K. vom 26 Februar 1998 Erw. 3c, C 258/96). 2.2 Aber selbst wenn die Einkommensänderung sofort mitgeteilt worden wäre und keine Meldepflichtverletzung vorliegen würde, so kann daraus noch nicht auf einen im juristischen Sinn gutgläubigen Leistungsbezug geschlossen werden. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hielt im Entscheid EL 2008/56 vom 20. März 2009 fest, dass ein EL-Bezüger nicht gutgläubig den Schluss ziehen kann, eine Veränderung sei EL-rechtlich irrelevant, wenn die EL-Durchführungsstelle nicht auf die Meldung einer Veränderung im Erwerbseinkommen reagiert. Es gehört im Rahmen des gutgläubigen Leistungsbezuges zur Pflicht des EL-Bezügers, bei der EL-Durchführungsstelle nachzufragen, warum sie nicht mit einer

Revisionsverfügung auf die Änderungsmeldung reagiere. Vorliegend hätte der Beschwerdeführer oder seine Mutter bei gebührender Sorgfalt erkennen müssen, dass die Anpassung der laufenden EL an das rund doppelt so hohe Erwerbseinkommen offensichtlich nicht erfolgte. Schliesslich hat das Erwerbseinkommen eines EL-Bezügers einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der EL. Dem Beschwerdeführer hätte der Irrtum daher bei den EL-Auszahlungen auffallen müssen. Sollte tatsächlich eine Meldung bezüglich der Einkommensveränderung gemacht worden sein, so hätte es ihn stutzig machen müssen, dass keine Anpassungsverfügung erlassen wurde. Spätestens wäre im Berechnungsblatt der Verfügung vom 29. Dezember 2006 (mit Wirkung ab 1. Januar 2007) zu erkennen gewesen, dass fälschlicherweise immer noch ein Erwerbseinkommen von Fr. 4'444.-- berücksichtigt wurde, obwohl der Beschwerdeführer wissen musste, dass er spätestens ab Januar 2007 ein höheres Erwerbseinkommen erzielen würde. In dieser Situation hätte der Beschwerdeführer die Pflicht gehabt, die Meldung zu wiederholen und die Beschwerdegegnerin auf ihren Irrtum aufmerksam zu machen (vgl. das Urteil des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen EL 2003/26 vom 12. Februar 2004). Dass er dazu in der Lage gewesen wäre, ergibt sich aus den Akten. Als die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 6. Mai 2009 die EL an das veränderte Erwerbseinkommen anpasste, stellte er dies offensichtlich bereits nach der ersten Auszahlung fest. Alsdann erkundigte sich seine Mutter mit Schreiben vom 12. Mai 2009 umgehend bei der Beschwerdegegnerin nach dem Grund der EL-Kürzung (EL-act. 25). Ebenso hätte er bei der Folgenlosigkeit der ersten Meldung handeln müssen und bei zumutbarer Aufmerksamkeit auch können. Die Unterlassung, die EL-Durchführungsstelle erneut auf das veränderte Einkommen hinzuweisen, stellt eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht dar, sodass der gutgläubige Leistungsbezug zu verneinen ist. Auch in diesem Fall vermag ein allfälliger Fehler der Mutter den Beschwerdeführer nicht zu entlasten. 2.3 Unter diesen Umständen erübrigt sich die Prüfung der grossen Härte. Der Erlass der Rückforderung kann nicht gewährt werden.

### **E. 3**

3.1 Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 12. November 2009 abzuweisen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.